

Thüringer Sportfischerverein Sonneberg e.V.

Gewässerordnung 2016
neue Fassung 07/2019 gültig ab 01.08.2019



Gewässerordnung 2016

Präambel

Punkt: 1

Die Zielstellung des Sonneberger Sportfischervereines besteht darin, den Mitgliedern eine Plattform für Erholung und im Rahmen des Natur- und Umweltschutzes für die Ausübung des Angelsportes zu bieten, wobei mengenmäßig quantitativer Fischfang nicht das Ziel ist. Besatzmaßnahmen für unsere Vereinsgewässer richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereines unter Berücksichtigung des Marktpreises für Fischbesatz.

2 Grundsätze

Die Gewässerordnung 2016 (neue Auflage 07/2019) des Sportfischervereins Sonneberg regelt in Verbindung mit:

- a) dem Thüringer Fischereigesetz aktuelle Fassung
- b) der Thüringer Fischereiverordnung aktuelle Fassung
- c) dem Thüringer Naturschutzgesetz aktuelle Fassung
- d) der Satzung des Sportfischervereins Sonneberg (Vereinsmitglieder)
- e) die Ausübung des Angelns an den Gewässern des Sportfischervereins Sonneberg e.V.

Oberstes Prinzip des Sportfischereivereins ist es, die Gewässer als Lebensraum zu erhalten und vor Schädigungen zu schützen, sowie einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, gesunden, ausgeglichenen und naturnahen Fischbestand aufzubauen. Aus diesem Grunde dienen das Vereinsgewässer Mürschnitzer Teich, Teich Schalkau sowie die Pachtgewässerabschnitte an der Steinach, Engnitz, Oelsnitz ausschließlich dem Angelsport. Alle störenden Handlungen auch durch Nichtvereinsmitglieder sind untersagt.

Für Fremdpersonen ist das Betreten des Privatgrundstückes sowie das Befahren ist verboten.

3 Verhalten der Angler an den Gewässern

Jeder Angler ist verpflichtet, sich vor dem Angeln zu informieren, ob es sich bei dem zu beangelnden Gewässer um ein Gewässer des Sportfischerverein Sonneberg e.V. handelt und ob Einschränkungen beim Angeln zu beachten sind. Die Angler haben sich so zu verhalten, dass Personen und die natürliche Umwelt nicht gefährdet, gestört oder geschädigt werden. Dafür sind Verantwortungsbewusstsein, Disziplin und gegenseitige Rücksichtnahme oberste Gebote. Jeder Angler hat die Angelfischerei so auszuüben, dass andere bei ihrer Fischereiausübung nicht beeinträchtigt werden und dass ein ausreichender Abstand zwischen Anglern eingehalten wird. Bei der Wahl des Angelplatzes hat der zuerst kommende das Vorrecht der Angelausübung.

Angelplätze sind sauber zu halten und sauber zu hinterlassen.

Gesetzliche Ruhezeiten zwecks Lärmbelästigung der Anwohner von 13.00 – 15.00 Uhr bzw. 10.00 – 06.00 Uhr sind einzuhalten. Ausnahme bildet hierbei die Grünanlagenpflege im Tagesbereich.

Feuerstellen / Grillen:

Offene Feuerstellen sind verboten. Feuerschalen oder Feuerroste, nach unten geschützt, sind zu verwenden. Für Brandschäden wird der Betreiber der Feuerstätte polizeilich zur Verantwortung gezogen. Weiterhin übernimmt der Verein keinerlei Haftung im Falle eines Brandschadens jeglicher Art. Bei hoher Trockenheit und Dürreperioden tritt ein Verbot für offene Feuerstellen, auch für Bratwurstroste ein (ab Waldbrandstufe 3.). Bei Verbot offener Feuerstellen, besteht nach Absprache mit unserem Vorstand, die Möglichkeit zum Grillen an unserem Vereinshaus (Festgelegter Grillplatz Teichanlage Mürschnitz) kann genutzt werden. Ein geeignetes Grillrost ist ebenfalls vorhanden. Die Benutzung der Feuerschale ist mit dem Vorstand bzw. Hüttenobmann abzustimmen. Es besteht eine Informationspflicht für die jeweilige Waldbrandstufe.

Zelten ist nur erlaubt für Vereinsmitglieder bzw. Gastangler Teich Mürschnitz- bei Teich Schalkau nur Vereinsmitglieder. Bei Kontrollen durch Fischereiaufsichtsberechtigte gilt derjenige als Verursacher von Verschmutzung der Angelstelle, der an dieser angetroffen wird.

Bei Verstößen dieser Gewässerordnung ist jedes Vereinsmitglied in der Pflicht einzuschreiten, entsprechend Kontrollen durchzuführen und Personen zu ermahnen für Erhaltung unseres Vereinseigentums.

Werden Nachlässigkeiten von unseren Vereinsmitgliedern festgestellt, wird dies entsprechend geahndet.

Das Betreten der Eisfläche im Winter ist strengstens untersagt.

Der Verein übernimmt keinerlei Haftungsansprüche bei Nichteinhaltung dieser Anweisung.

Dem Gewässer entnommene Fische müssen vor Ort tierschutzgerecht getötet und in die Fangstatistik eingetragen werden. Der Erwerb eines Fischereierlaubnisscheins für das Folgejahr setzt eine ordnungsgemäße Abrechnung der Fangstatistik für das vergangene Angeljahr voraus. An allen Gewässern des Sportfischereivereins Sonneberg e.V. hat der Angler die Befugnis, die an das Gewässer angrenzende Ufer, Anlandungen und Brücken auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit dies zum Zwecke der Ausübung der Angelfischerei erforderlich ist und öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Befugnis erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Hof- und Wohnbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen. Die Befugnis ist so auszuüben, dass Schäden an Gewässern, angrenzenden Ufern und Anlagen vermieden, die Wassergüte nicht beeinträchtigt und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht gestört werden.

Niemand darf an Gewässern, an denen er zum Fischfang nicht berechtigt ist, fangfertige Angelgeräte mit sich führen.

Alle Angler haben die Pflicht, bei der Feststellung von Fischsterben, Fischkrankheiten und Gewässerverunreinigungen folgenden Personenkreis zu informieren: (Notfall- Tel. Nummern Hinweisschilder Vereinsschaukasten)

Kontakte:

- Präsident 0157-37266979 oder 03675-706398 Thüringer Sportfischerverein Sonneberg e.V.
- Gewässerwart 0171-7763846
- Vize- Präsident 0170-4870377
- Polizeibehörde
- Umweltbehörde
- untere Fischereibehörde

Gegenüber kontrollberechtigten Personen (Fischereiaufsicht) hat sich jeder Angler mit dem Sportfischerpass, dem Fischereischein und den entsprechenden Fischereierlaubnisscheinen auszuweisen und diese Dokumente zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Das benutzte Angelgerät, verwendete Köder und gefangene Fische sind zur Kontrolle vorzuweisen. Private Fahrzeuge sind auf Verlangen zu öffnen.

Die Fischereischutzberechtigten und die Fischereiaufseher haben weiterhin die Befugnis, Fische und Fanggeräte einzuziehen und wenn es sich um Verstöße gegen die Gewässerordnung handelt, verbandsinterne Strafen auszusprechen.

Für die Nutzung des Vereinshauses Teichanlage Mürschnitz ist die Hausordnung (Aushang Haupteingang rechts) verbindlich für alle Nutzer bzw. Mieter.

4 Bewirtschaftung und Betreuung der Gewässer

Die Gewässer des Sportfischereivereins Sonneberg e.V. sind der Teich in Mürschnitz sowie die beiden Pachtabschnitte der Steinach in der Gemarkung Sonneberg, Teich Schalkau, Gemarkung Schalkau. Art und Weise der Betreuung der Angelgewässer sowie Maßnahmen der Bewirtschaftung sind in den Hegeplänen geregelt. Der Vorstand des Sportfischereivereins entscheidet über die Nutzung der Gewässer als allgemeine Angelgewässer Teiche Mürschnitz, bzw. Schalkau und Salmonidengewässer der Flüsse Steinach, Engnitz und Ölsnitz.

5 Ausübung des Angelns – Informationspflicht des Anglers

5.1 Berechtigung zum Angeln

Das Angeln ist genehmigungspflichtig. Beim Angeln sind der Fischereischein, der Fischereierlaubnisschein (Angelberechtigung) mit Fangkarte bzw. das Fangbuch sowie das Mitgliedsbuch mitzuführen.

Inhaber des Fischereischeines sowie des Fischereierlaubnisscheines können in den allgemeinen Gewässern des Sportfischereivereins das Friedfisch-, Raubfisch- und das Nachtangeln ausüben, soweit keine anderen Festlegungen bzw. Einschränkungen bestehen.

Jugendfischereischeininhaber ohne staatliche Fischerprüfung dürfen bis zum 14. Geburtstag nur den Fischfang in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers ausüben.

Jugendfischereischeininhaber mit staatlicher Fischerprüfung unter 14 Jahren, dürfen selbstständig alleine und auch auf Raubfisch angeln (Grundlage §27 ThürFischG-Jugendfischereischein A.2). Das Nachtangeln ist ihnen aber nur in Begleitung einer volljährigen Person erlaubt. Inhaber von Fischereischeinen aus anderen Vereinen und Landesverbänden sowie auch Einzelpersonen können zeitlich begrenzte Gastkarten erwerben.

Gastangler Inhaber (staatlichen Fischereischein) unterliegen bei der Ausübung des Angelns den Festlegungen der Gewässerordnung 2016 (neue Auflage 07/2019) des Sportfischereivereins Sonneberg e.V. Gastangler die im Besitz einer Jahresangelkarte bzw. einer Tagesangelkarte sind gilt der Punkt 7.6 Fangbegrenzungen im vollen Umfang.

Vierteljahresfischereischein (Thür. Fisch. Ge. §29 A3)

Inhaber haben generelles Angelverbot an unseren Vereinsgewässern.

Diese erhalten von uns keine Angelkarten.

5.2 Informationspflicht (Sperrung der Gewässer)

Jedes Vereinsmitglied bzw. Inhaber der Erlaubnis zum Fischfang für die Flüsse Steinach, Engnitz, Oelsnitz ist verpflichtet, sich über die Vereinsmedien am Schaukasten/Vereinshaus, Aushänge am Teich Mürschnitz, oder auf unserer Internetseite bzw. telefonisch bei den Vorstandsmitgliedern, über die Sperrung der Fließgewässer zu informieren. Bei extremen Wassermangel und Hitze wird vom Gesamtvorstand eine Entscheidung zwecks Sperrung getroffen.

Eine Sperrung der Gewässer kann auch behördlich angeordnet werden.

5.3 Kategorien der Angelgewässer sowie zeitliche Festlegungen

a) Allgemeine Gewässer (Teiche Mürschnitz Schalkau)

Generell dürfen nur zwei Angelgeräte für das Fischen genutzt werden. Die Grundlage bildet hierbei der §14 Thür. Fischereiverordnung- Fischereigeräte, Fischereivorrichtungen. Eine Ausnahme bildet das Spinnangeln, einschließlich das Angeln mit Kunstködern bzw. Fliegenfischen (Vereinsinterne Regelung). Ein zweites Angelgerät darf zum Fischen dieser beiden Angelvarianten nicht zusätzlich genutzt werden.

b) Salmonidengewässer (Flüsse, unten benannt)

Inhabern des Fischereischeines und einer gültigen Fischereierlaubnis ist an den Gewässern Flussstrecke Steinach, Engnitz, Oelsnitz, die Benutzung einer Spinnangel oder einer Flugangel erlaubt. (nähere Erläuterungen unter Punkt: 5.6)

Beschreibung der Angelstrecke Salmonidengewässer: Fluss Steinach, Engnitz, Oelsnitz:

Flusslauf Steinach von Einmündung Engnitz in Blechhammer bis Eisenbahnbrücke Köppelsdorf und ab Straßenbrücke Malmerz bis unterhalb untere Brücke Oberlind, gesamter Fluss Engnitz. Eisenbahnbrücke Köppelsdorf bis Brücke Malmerz ist gesperrt für Vereinsmitglieder und Gastangler die im Besitz einer Jahreskarte sind.

Verboten ist der Einsatz der Spinnangel an den Flüssen Steinach, Engnitz, Oelsnitz, in der Zeit vom 01.10. - 31.03. Die Teiche Mürschnitz und Schalkau ist Spinnangeln, Köderfischangeln sowie die Köderfischsenke in der Zeit vom 15.02. - 31.05. ebenfalls verboten. Info: Die Köderfischsenke zählt als Angelgerät.

5.4 Beschaffenheit der Angelgeräte

a) Friedfischangel

Beliebige Rute mit oder ohne Rolle mit einem einschenkigen Haken und pflanzlichem oder tierischem Köder.

Achtung: Angeln mit Futterkorb darf nur mit einer Anbissstelle vorgenommen werden.

b) Raubfischangel

Rute mit Rolle und einem toten Köderfisch der erlaubten Arten oder Fischteilen an bis zu drei Einfach-, Doppel- bzw. Drillingshaken. Es ist verboten, Krebse, Muscheln und Fischnährtiere der besonderen Arten als Köder zu verwenden.

Köderfische und Fischteile dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie stammen.

c) Spinnangel

Rute mit Rolle und künstlichem Köder oder totem Köderfisch, bei der der Köder durch den Angler ständig bewegt wird. Die Hakenzahl ist auf drei Einfach-, Doppel- bzw. Drillingshaken begrenzt.

Die Verwendung von Ködern mit feststehenden Haken ist nicht gestattet, ausgenommen sind Krautbinker und Weichplastikköder.

d) Flugangel

Flugrute mit Flugrolle, Flugschnur und Vorfach, sowie maximal zwei künstliche Fliegen als Köder (Strekker, Springer), künstliche Fliegen grundsätzlich nur mit Einfachhaken. Die Verwendung der Wasserkugel ist verboten.

e) Festlegung zur Handhabung von Angelgeräten

In der Gesamtheit dürfen grundsätzlich, wie oben genannt, zwei Angelgeräte zum Fischen genutzt werden (Ausnahme bildet das Spinnangeln, einschließlich Angeln mit Kunstködern bzw. Fliegen-fischen). Jedes weitere Angelgerät hat sich in einen nicht zusammengebauten Zustand und nicht fangfähig in der Angelgerätetasche oder verschnürt zu befinden.

Generell ist vor der Nutzung eines weiteren Angelgerätes (dritte Handangel oder Köderfischsenke) ein Angelgerät in einen nichtfangfähigen Zustand zurückzubauen, wie oben benannt und in der Angelgerätetasche zu hinterlegen, zu verschnüren bzw. mit Klettband zusammenzubinden.

Wenn nachweislich mehr als zwei fangfähige Angelgeräte vorgefunden werden erfolgt der Entzug der Berechtigung zum Fischfang bzw. weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Landungsgeräte / Setzkescher:

Jeder Angler ist verpflichtet vor Ort des Angelgeschehens ein entsprechendes geeignetes Landungsgerät für Fische mit sich zu führen, dies gilt auch für die Hälterung der gefangenen Fische. (Grundlage § 22 Punkt: 1- 4 der Thüringer Fi.- Verordnung Hälterung gefangener Fische)

f) Beaufsichtigung der Angelgeräte

Angelgeräte sind grundsätzlich während der Ausübung des Sportfischens zu beaufsichtigen. Angelgeräte sind so zu hinterlegen, dass sie im Sichtfeld liegen bzw. bei einem Anbiss sofort erreichbar sind, um eingreifen zu können. Es ist noch zu bemerken, dass vor dem Auswurf der Handangel ein entsprechendes Landungsgerät (Handkescher) funktionsfähig und unmittelbar an der Angelstelle zu hinterlegen ist.

5.5 Besonderheiten beim Raubfischangeln

Als Köderfische dürfen nur folgende Fischarten unter Beachtung des Mindestmaßes gefangen und verwendet werden: Barsch, Blei, Giebel, Gründling, Güster, Karausche, Kaulbarsch, Plötze, Rotfeder, Ukelei, Hasel, Moderlieschen. Köderfische dürfen nur tot, auch in Teilen (Fetzenköder) Verwendung finden. Zum Köderfischfang darf eine Senke verwendet werden, die maximal 1,00m x 1,00m groß sein darf und eine Maschenweite von mindestens 6mm hat. Die Köderfischsenke zählt als vollwertiges Angelgerät!

5.6 Besonderheiten beim Angeln in Salmonidengewässern (Flüsse Steinach, Engnitz, Oelsnitz)

In Salmonidengewässern ist nur das Spinn- und Flugangeln gestattet.

Beim Spinnangeln in Salmonidengewässern dürfen nur künstliche Spinnköder, Weichplastikköder und Wobbler mit einem Drilling oder einem zwei- bzw. einschenkligen Haken verwendet werden. Köderfischsenken dürfen in Salmonidengewässern nicht zum Einsatz kommen. Speziell eingerichtete Schonstrecken sind mit den entsprechenden Schildern gekennzeichnet. Es besteht generelle Schonhakenpflicht! Definition Schonhaken: -Wiederhaken eingedrückt oder industriell gefertigter Schonhaken.

5.7 Besonderheiten beim Nachtangeln

Das Nachtangeln ist nur in allgemeinen Angelgewässern erlaubt, in Salmonidengewässern ist das Nachtangeln nicht zulässig.

5.8 Eisangeln

Das Eisangeln sowie das Betreten der Eisfläche an den Teichen Mürschnitz und Schalkau sind verboten.

5.9 Regelungen für gemeinschaftliche Angelveranstaltungen

Gemeinschaftsangelveranstaltungen sind vom Vereinsvorstand mit Angabe des Termins und des Gewässers im Jahresablaufplan bekannt zu machen. An diesen Tagen werden keine Tagesangelkarten an Gastangler ausgegeben. (Infos dazu Vereinsschaukasten Mürschnitz)

6. Bestimmungen bei notwendigen Arbeitseinsätzen an den Vereinsgewässern

Anfallende Grünpflege- bzw. Reparaturarbeiten an unseren Vereinsgewässern können nur auf Grund des nichtplanbaren Zeitfensters des ausführenden Personals durchgeführt werden. Arbeitsmaßnahmen sind aus diesem Grund während des Angelbetriebes zu dulden.

Für entstehenden Belästigungen durch die Arbeitsmaßnahmen gibt es keine Entschädigung jeglicher Form.

7. Schon-, Schutz und sonstige Ordnungsmaßnahmen

7.1 Behandlung gefangener Fische

Jeder Angler trägt die Verantwortung, dass Fische schonend gefangen, tierschutzgerecht behandelt und einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden.

Gefangene Fische dürfen nur für den Eigenbedarf Verwendung finden. Ein Verkauf der Fische ist nicht zulässig. Der Transport lebender Fische ist außer für Besitzmaßnahmen untersagt. Lebensfähige Fische, die während der Schonzeit gefangen werden sowie untermäßige Fische sind unverzüglich schonend, mit nassen Händen, in das Gewässer zurückzusetzen.

Nicht mehr lebensfähige Fische sind tierschutzgerecht zu töten und soweit möglich zu verwerten. Diese Fische gehören zur Tagesfangquote und sind sofort in das entsprechende Fangbuch einzutragen.

Bei untermäßigen Aalen ist der Haken nicht zu entfernen, das Vorfach ist abzuschneiden.

Als schonende Entnahmemethode ist der Unterfangkescher zu verwenden.

Es dürfen nur hinreichend geräumige Setzkescher aus knotenfreiem Material verwendet werden.

7.2 Allgemeine Ordnungsmaßnahmen - Festlegungen

1. Das Schuppen und Ausschlachten von Fischen bzw. die Entsorgung der Eingeweide am Wasser ist aus hygienischen und seuchenbiologischen Gründen strikt verboten.
2. Anwendung von Köderfischen: Die Anzahl der entnommenen Köderfische zum Angeln, sollte nur für den benötigten Angelbedarf aus dem Gewässer entnommen werden.
3. Tote Köderfische bzw. Fetzenköder dürfen aus seuchenbiologischen Gründen (mögliche Verschleppung von Fischkrankheiten) nur in dem Gewässer zum Angeln verwendet werden, aus denen sie stammen.
4. Die Verwendung von Köderfischen aus fremden Gewässern ist verboten und führt zum sofortigen Entzug des Fischereierlaubnisscheines.
5. Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist strikt verboten.
6. Das massenhafte Anfüttern, speziell mit eiweißhaltigen und tiermehlhaltigen Futtermitteln und Boilie bzw. die Entsorgung von Futtermitteln in das Gewässer nach dem Angeln ist verboten.
7. Der ausgewählte Angelplatz ist grundsätzlich sauber zu verlassen, unabhängig vom Verursacher (ca. 5- 8m) im Umkreis, für eventuelle verursachte Ufer und Flurschäden haftet der Angler.
8. Jeder Angler ist verpflichtet seinen Müll (auch Zigarettenkippen) außerhalb der Vereinsgewässer fachgerecht zu entsorgen.
9. Die Verunreinigung der Uferzonen und das Anlegen von offenen Feuerstellen sind verboten. Schirmzelte bzw. Zelte ohne Boden und das Grillen mit Rost sind erlaubt - bei hoher Waldbrandstufe -3- ist das Grillen untersagt. (Erläuterungen siehe Punkt 3.)
10. Beim Fischfang dürfen keine Boote bzw. elektrische Fischortungsgeräte verwendet werden.
11. Das Parken von Fahrzeugen auf dem Dammbereich ist untersagt.

7.3 Fangverbote

Es ist verboten, Fischen folgender Arten nachzustellen oder sie absichtlich zu fangen oder zu töten:

Bachneunauge, Barbe, Ellritze, Flussneunauge, Groppe, Schlammpeitzger

Es ist verboten, Krebsen, Muscheln und Fischnährtieren der besonders geschützten Arten (siehe Bundesnaturschutzverordnung) nachzustellen oder sie absichtlich zu fangen oder zu töten.

7.4 Mindestmaße

Fische der folgenden Arten dürfen dem Gewässer nur entnommen werden, wenn sie mindestens folgende Länge haben:

Aal	45 cm	Karpfen	35 cm
Äsche	30 cm	Regenbogenforelle	30 cm
Bachforelle	30 cm	Rotfeder	15 cm
Bachsaibling	28 cm	Schleie	25 cm
Döbel	25 cm	Wels	70 cm
Hecht	60 cm	Zander	50 cm

(Fangmaße für Bach-Regenbogenforelle auf 30 cm festgelegt. Sonderbeschluss Vorstand)

Die Länge wird bei Fischen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse gemessen. In Salmonidengewässern werden die Mindestmaße für den Hecht außer Kraft gesetzt.

7.5 Schonzeiten

Äsche	01.02. bis 31.05.
Bachforelle	01.10. bis 31.03.
Bachsaibling	01.10. bis 31.03.
Hasel	01.04. bis 31.05.
Hecht	15.02. bis 31.05.
Regenbogenforelle	01.02. bis 31.03.
Zander	15.02. bis 31.05.

Bei gemeinsamen Vorkommen von Bach- und Regenbogenforellen in einer Fließgewässerregion gilt für die Regenbogenforelle die Schonzeit der Bachforelle.

7.6 Fangbegrenzungen für Jahresangelkarten (JAK) Vereinsmitglieder/ Gastangler/ Jugendgruppe Verein und Inhaber von Tagesangelkarten

JAK Teiche Mürschnitz und Schalkau:

Karpfen: 2 pro Tag, 4 Stück pro Woche, 15 Stück pro Jahr
Salmoniden: pro Tag 4 Stück, 4 Stück pro Woche, 40 Stück pro Jahr
Aale: pro Tag 2 Stück, 5 Stück pro Woche, 12 Stück pro Jahr
Hechte: pro Tag 2 Stück, 2 Stück pro Woche, 5 Stück pro Jahr
Zander: pro Tag 2 Stück, 2 Stück pro Woche, 5 Stück pro Jahr
Weißfische, Karauschen und Barsche unterliegen keiner Fangbegrenzung.

JAK Flüsse: Steinach, Engnitz und Oelsnitz: Salmoniden 4 Stück pro Tag, 40 Stück pro Jahr.

Fangbegrenzung:

In der Summe aller JAK Vereinsgewässer Teiche/ Flüsse dürfen 4 Fische der oben genannten Arten je Angeltag nicht überschritten werden.

JAK Jugendgruppe (nur Vereinsmitglieder) Teiche Mürschnitz und Schalkau:

Karpfen: 1 pro Tag, 2 Stück pro Woche, 8 Stück pro Jahr
Salmoniden: pro Tag 2 Stück, 4 Stück pro Woche, 15 Stück pro Jahr
Aale: pro Tag 1 Stück, 2 Stück pro Woche, 5 Stück pro Jahr
Hechte: pro Tag 1 Stück, 1 Stück pro Woche, 2 Stück pro Jahr
Zander: pro Tag 1 Stück, 1 Stück pro Woche, 2 Stück pro Jahr

In der Summe dürfen 4 Fische der oben genannten Arten je Angeltag nicht überschritten werden.

Tagesangelkarten Vereinsmitglieder/ Gastangler

Fangbegrenzung für Tagesangelkarten Vereinsmitglieder Teiche Mürschnitz, Schalkau, Fluss Steinach, Engnitz, Oelsnitz

Pro Tag dürfen max. 4 Stück Fische aus der Summe der Arten:
Salmoniden, Aal, Schleie, Hecht, Wels, Zander und Karpfen entnommen werden.
Allerdings davon max.: 2 Fische der Arten Karpfen, Hecht, Zander, 1 Wels

Fangbegrenzung für Tagesangelkarten Gastangler Teich Mürschnitz

Fangbegrenzung siehe Tagesangelkarte Vereinsmitglieder. (oben benannt)

7.7 Verstöße

Wer die gesetzlichen Bestimmungen des Fischereigesetzes über unzulässige Fangmethoden und Geräte nicht beachtet, muss mit Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden rechnen. Wer gegen die Regelungen dieser Ordnung verstößt, wird mit dem sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines zum Fischfang und einer Geldbuße oder dem Ausschluss aus dem Sportfischereiverein bestraft.

8 Schlussbestimmungen

Für die Einhaltung der Gewässerordnung und der getroffenen Festlegungen für einzelne ausgewiesene Gewässer ist jeder Angler selbst verantwortlich, d.h. dieser hat sich vor Beginn des Angelns über die geltenden Bestimmungen zu informieren. Veröffentlicht an unserem Schaukasten Teich Mürschnitz, auf der Internetseite und bei der Übergabe der Angelkarten.

Notwendige Ergänzungen zu dieser Gewässerordnung, die sich aus verschiedenen Gründen ergeben sollten, sind am Aushang der Gewässerordnung am Vereinshaus Mürschnitz ersichtlich. Die Ergänzungsblätter der Gewässerordnung haben im vollen Umfang Rechtsbestand und Gültigkeit. Es besteht eine generelle Informationspflicht vor dem Angeln für alle Vereinsmitglieder und Gastangler.

Die Gewässerordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

der Vorstand

der Präsident

(Änderungen vorbehalten)